

## An- und Abmeldung/en von Spielgeräten

<b>Aufsteller</b>										
<b>Adresse</b>										
<b>Kassenzeichen</b>										

### Anmeldung von Spielgeräten

Objekt-Nr.	GS <sup>1)</sup>	SG/ MA <sup>2)</sup>	Aufstellungsort	Aufstellungs- datum

### Abmeldung von Spielgeräten

Objekt-Nr.	GS <sup>1)</sup>	SG/ MA <sup>2)</sup>	Aufstellungsort	Entfernungs- datum

### Derzeit tatsächlicher Gerätebestand

Objekt-Nr.	GS <sup>1)</sup>	SG/ MA <sup>2)</sup>	Aufstellungsort

**Datum und Unterschrift**

**Hinweis auf die Meldepflicht**

Die Aufstellung bzw. Entfernung der Spielgeräte ist unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, der Steuerabteilung anzuzeigen. Rückwirkende Abmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Bei Verstößen gegen die Meldepflicht finden die Strafvorschriften der Abgabenordnung über die Steuerhinterziehung entsprechende Anwendung.

<sup>1)</sup> GS = Geldspielgerät

<sup>2)</sup> SG/MA = sonstige Geräte oder Musikautomaten